

VERTRAG ÜBER INGENIEURLEISTUNGEN

Planungsleistungen: Gemeinde Lichtenstein – Hochwasserschutz entlang der Echaz

zwischen

Gemeinde Lichtenstein
Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein, Deutschland
als Auftraggeber
(vertreten durch Peter Nußbaum, Bürgermeister)

- nachfolgend AG genannt -

und

dem/der/den Ingenieur/en/in
Unternehmensname/Arbeitsgemeinschaft
Adresse
(vertreten durch:)

- nachfolgend AN genannt -

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

Ingenieurvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1.1) Gegenstand des Vertrages sind die in **Anlage 1** dieses Vertrages im Einzelnen genannten Ingenieurleistungen für das nachfolgend bezeichnete Objekt: *Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde Lichtenstein*, Lose 1, 2 und 3 gemäß Kapitel 2, 3.1 und 3.2 von **Anlage 1** dieses Vertrages.

Die Parteien sind sich einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele nebst Kosteneinschätzung bekannt und geklärt sind. Die weitere Beauftragung erfolgt auf dieser Basis.

- (1.2) Anforderungen an das Ingenieurbauwerk/die Verkehrsanlage:

Die Zielsetzungen des Auftraggebers/die Beschreibung der Leistungen und des Leistungszwecks für

- das Ingenieurbauwerk
- die Objektplanung Ingenieurbauwerke
- die Freiflächenplanung
- die Tragwerksplanung
- die zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudien
- die zugehörigen geotechnischen Untersuchungen
- die zugehörigen Ingenieurvermessungen
- die zugehörige örtliche Bauüberwachung

ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung und aus dem diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Gutachten „Gemeinde Lichtenstein - Untersuchung zum Hochwasserschutz entlang der Echaz“ vom November 2016. Der AN schuldet eine wirtschaftliche und nachhaltige Planung, die auch Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten zu berücksichtigen hat.

Änderungen der vorgegebenen Nutzung, der Beschaffenheit oder der Planungsanforderungen sowie Wiederholung von Grundleistungen können während der Vertragsabwicklung vereinbart werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- (2.1) Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgenden Anlagen. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
1. Die Leistungsbeschreibung des AG, **Anlage 1**
 2. Das Hochwasserschutzgutachten (Textteil) „Gemeinde Lichtenstein - Untersuchung zum Hochwasserschutz entlang der Echaz“ von November 2016, **Anlage 2**
 3. Die vertraglich geschuldeten Grundleistungen nach den Leistungsbildern der HOAI und die jeweiligen Regelungen der HOAI in der zum Zeitpunkt der Leistungsfertigstellung geltenden Fassung
 4. Das Angebot des AN vom, **Anlage 3**
 5. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag, **Anlage 4**
 6. Zahlungsregelungen, **Anlage 5**
 7. Grundlage der Bewertung von Teilleistungen und Honoraranpassungen für Grundleistungen, **Anlage 6**
- (2.2) Der AN hat alle einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und technische Bestimmungen zu beachten. Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen, soweit die Parteien keine zulässige abweichende schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 3

Leistungsabwicklung

- (3.1) Der AN erbringt seine Leistung entsprechend den für das jeweilige Vertragsobjekt gem. den in **Anlage 1**, Kapitel 3 dargestellten Planungsschritten. Nach Abschluss der Leistungsphasen 1, 2 und 3 hat jeweils eine Erörterung mit dem AG zu erfolgen, sofern die Parteien keine abweichende schriftliche Regelung treffen. Die Leistung des AN wird mit fortschreitender Planung nach den zwischen den Parteien abgestimmten Zwischenergebnissen konkretisiert. Die durch Abstimmung festgelegten Lösungen sind jeweils die verbindliche Grundlage der weiterführenden Planung. Die Freigabe der einzelnen Planungsschritte für die einzelnen Lose durch den AG erfolgt in gesonderter schriftlicher Bestätigung oder durch Unterschrift auf den abgestimmten Plänen.
- (3.2) Der AN muss Leistungen einer nachfolgenden Leistungsphase erst in Angriff nehmen, wenn der AG die zuvor erbrachten Leistungen auf Anforderung des AN freigegeben hat.
- (3.3) Soweit die Parteien keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen treffen und soweit Anlage 1, Kapitel 3 hierzu keine hinreichenden Spezifikationen enthält, sind für Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten die Leistungsbilder der HOAI (Anlage 1 Beratungsleistungen UVS, Geotechnik, Ingenieurvermessung, Anlage 12.1 Ingenieurbauwerke, Anlage 14 Tragwerksplanung) ergänzend heranzuziehen. Aus diesen Leistungsbildern hat der AN nur diejenigen Leistungen zu erbringen, die für den in diesem Vertrag und den verbindlichen Anlagen beschriebenen Werkerfolg erforderlich sind.
- (3.4) Besondere und zusätzliche und optionale Leistungen:
- Die dem AN übertragenen besonderen und optionalen Leistungen sind **Anlage 1** dieses Vertrages beschrieben.

§ 4 Termine und Fristen

- (4.1) Grundlage der Terminplanung ist der vom AN mit seinem Angebot (**Anlage 2** dieses Vertrages). Nach schriftlicher Freigabe der ersten Planungsleistungen durch den AG, ist die Leistung nach diesem Vertrag unverzüglich zu beginnen und deren Durchführung angemessen zu fördern. Der Terminplan ist im Falle von Behinderungen oder Unterbrechungen anzupassen.
- (4.2) Der AN ist nicht verpflichtet, einen vereinbarten Terminplan einzuhalten, wenn der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (§§ 642, 643 BGB). Werden Bauoberleitung und örtliche Bauleitung an verschiedene AN übertragen, haftet der nur mit der Bauoberleitung beauftragte AN nicht für Vertragsfristen der örtlichen Bauleitung. Hat der AN Terminüberschreitungen zu vertreten, ist der AG berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung zu setzen. Mit Ablauf der Frist kommt der AN in Verzug.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- (5.1) Der AG ist berechtigt, sowohl eine Änderung des vereinbarten Vertragsziels als auch eine Änderung anzuordnen, die erforderlich ist, um das Vertragsziel zu erreichen.
- (5.2) Dem AN steht in diesem Fall ein Anspruch auf Vereinbarung einer geänderten Vergütung zu. Die Vertragsparteien streben Einvernehmen über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der AN hat dem AG binnen 14 Kalendertagen über die beanspruchte geänderte Vergütung ein schriftliches Angebot vorzulegen, in dem die geänderte bzw. zusätzliche Vergütung prüfbar aufgestellt ist.

Ordnet der AG die Änderung des Vertragsziels an, muss der AN ein Angebot nur abgeben, wenn die Ausführung dem AN zumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt z.B. vor, wenn der AN die Leistung fachlich nicht ausführen kann, oder ihm die betrieblichen Kapazitäten für eine termingerechte Fertigstellung fehlen.

- (5.3) Sofern die nach Anordnung zu erbringende Leistung als Grundleistung in der HOAI erfasst ist, hat das Angebot auf Basis der Entgeltberechnungsregeln der HOAI zu erfolgen. § 8 HOAI findet sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gilt für die Vergütungsanpassung bei vermehrtem oder vermindertem Aufwand § 10 HOAI. Sind nur Leistungen betroffen, die nach der HOAI nicht verbindlich verpreist sind (besondere Leistungen nach § 3 Abs. 3 HOAI) ist die Vergütung frei zu vereinbaren.
- (5.4)
- a) Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des schriftlichen Angebots des AN beim AG keine Einigung über die Vergütung der Mehr- und Minderleistungen, kann der AG die Änderung der Leistung in Textform dennoch anordnen. Der AN ist dann verpflichtet der Anordnung nachzukommen, es sei denn die Ausführung der Leistung ist ihm nicht zumutbar. Die Nichtzumutbarkeit hat der AN im Einzelnen schriftlich gegenüber dem AG anzuzeigen und zu begründen (siehe hierzu § 5 Ziff. 5.2).
 - b) Im Falle der Anordnung zusätzlicher oder geänderter Leistungen ohne Einigung über die Vergütung ist der AN berechtigt, den Aufwand nach den zusätzlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln und dem AG zu übergeben. Der AN ist berechtigt bei den zukünftigen Abschlagszahlungen 80 % der in dieser Aufwandsermittlung benannten Mehrkostenvergütung zu verlangen.
- (5.5) Wiederholungsleistungen bereits erbrachter, freigegebener vertraglicher Leistungen sind nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 und 3 HOAI i. V. m. Anlage 5 dieses Vertrages zu vergüten, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom AN selbst veranlasst oder zu vertreten ist.

- (5.6) Andere Änderungen der Leistung und zusätzliche Leistungen bzw. die Wiederholung solcher Leistungen, die nicht verbindlich in der HOAI preislich geregelt sind, werden, soweit sich die Parteien nicht auf eine anderweitige Abrechnung schriftlich einigen oder der AN eine Mehrkostenvergütung nach § 6 Ziff. 6.4 b) geltend macht, nach Zeitaufwand auf Basis der Ermittlung des voraus geschätzten Zeitaufwandes abgerechnet zu den Stundensätzen nach § 7 dieses Vertrages.

§ 6

Honorar für Grundleistungen und besondere Leistungen gemäß Auftragnehmerangebot

- (6.1) Die Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der HOAI in der zum Zeitpunkt der Leistungsabnahme geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Honorarspezifikationen im Angebot des AN, das in **Anlage 3** dieses Vertrags beigefügt ist.

Diese Honorarspezifikationen des AN umfassen u.a. die ansetzbaren Prozentsätze der Leistungsphasen des jeweiligen Leistungsbildes der Objektplanung bzw. der jeweiligen Fachplanungsart, die hierfür je nach Los anzusetzenden Honorarzonen, eventuelle Kostenabzüge für bereits vorhandenen Planungsstand, eventuell anzusetzende prozentuale Zuschläge (Umbauzuschlag, Nebenkosten-Prozentsatz, Prozentsatz der örtlichen Bauüberwachung) Zeithonorarsätze für Vermessungstrupps und Fachkräfte, und Prozentsätze der Zu- und Abschläge nach HOAI §7 (6).

- (6.2) Das Honorar wird berechnet auf der Basis der Kostenberechnung nach DIN 276 in der zuletzt gültigen Fassung. Wenn sich zum Zeitpunkt der Abnahme aller Bau- und Lieferleistungen herausstellt, dass sich Kostenberechnung und Kostenfeststellung nach zeitlicher Normierung mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baukostenindex (Bund, Ingenieurbau - Untergruppe „Ortskanäle“) um mehr als 10% unterscheiden, ist die Kostenberechnung auf der Grundlage der festgestellten Kosten in Anlehnung an VO/PR 30/53 §1 (1) entsprechend zu aktualisieren.

- (6.3) Es werden Erfolgshonorarkomponenten gemäß §7 (6) HOAI vereinbart.

1. Für die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung eines Loses abzurechnenden zugehörigen Gesamt-Leistungen des AN erhöht sich das Gesamthonorar des AN um 2% pro Verringerung der Gesamtbaukosten laut Kostenberechnung des jeweiligen Loses um 1%. Maximal erhöht sich das bis zu diesem Zeitpunkt abrechenbare Gesamthonorar des AN um 20%.
2. Für die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung eines Loses abzurechnenden Gesamt-Leistungen des AN verringert sich das Gesamthonorar des AN um 1% pro Erhöhung der Gesamtbaukosten laut Kostenberechnung des jeweiligen Loses um 1%. Maximal verringert sich das abrechenbare Gesamthonorar des AN um 5%.
3. Bezugsbasis für die Kostensenkung oder –erhöhung nach Ziffer 1 und 2 und laut Kostenberechnung in der aktualisierten Fassung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung ist die Baukostenschätzung des jeweiligen Loses gemäß **Anlage 2**, Kapitel 6.2, multipliziert mit dem Verhältnis des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baukostenindex (Bund, Ingenieurbau - Untergruppe „Ortskanäle“) zum Zeitpunkt der Honorarabrechnung (Zähler) und dem gleichen Index im November 2016 (Nenner).
4. Für die ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bis zum Zeitpunkt der Abnahme eines Loses bzw. bei Los 3 eines Ausbauabschnitts abzurechnenden zugehörigen Gesamt-Leistungen des AN erhöht sich das Gesamthonorar des AN um 2% pro Verringerung der Gesamtbaukosten laut zugehöriger Kostenfeststellung um 1%. Maximal erhöht sich das ab Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt abrechenbare Gesamthonorar des AN um 20%.

5. Für die ab Genehmigung bis zum Zeitpunkt der Abnahme eines Loses bzw. bei Los 1 eines Ausbauabschnitts abzurechnenden Gesamt-Leistungen des AN verringert sich das Gesamthonorar des AN um **1**% pro Erhöhung der Gesamtbaukosten laut zugehöriger Kostenfeststellung um **1**%. Maximal verringert sich das bis zu diesem Zeitpunkt abrechenbare Gesamthonorar des AN um 5%.
6. Bezugsbasis für die Kostensenkung oder –erhöhung nach Ziffer 1 und 2 und laut Kostenfeststellung zum Zeitpunkt der Abnahme ist der zugehörige Wert der Kostenberechnung in der aktualisierten Fassung nach Genehmigung multipliziert mit dem Verhältnis des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baukostenindex (Bund, Ingenieurbau - Untergruppe „Ortskanäle“) zum Zeitpunkt der Abnahme (Zähler) und dem gleichen Index zum Zeitpunkt der Kostenberechnung in der aktualisierten Fassung nach Genehmigung.

§ 7 Zeithonorar

- (7.1) Sind nach diesem Vertrag zusätzliche oder in Anlage 1 und Anlage 3 nicht spezifizierte Leistungen nach Zeit und nach Stundensätzen abzurechnen, gelten folgende Stundensätze:
- | | |
|---|--------|
| a. Für den Projektleiter | ...€/h |
| b. Für Ingenieure (außer Projektleiter) | ...€/h |
| c. Für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen (außer a. und b.) | ...€/h |
| d. Für die übrigen Mitarbeiter des AN | ...€/h |

§ 8 Nebenkosten

- (8.1) Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden, wie in **Anlage 3** angeboten, insgesamt mit einer Pauschale von **.....** % des Netthonorars berechnet.

- (8.1) Ausgenommen sind:

.....

Diese ausgenommenen und bei der Durchführung des Auftrags erforderlichen und im Zweifelsfall durch den AG zuvor schriftlich bestätigten Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet.

§ 9 Haftpflichtversicherung

- (9.1) Der AN weist das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins nach.
- (9.2) Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss betragen für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden mindestens 3.000.000,--€.

§ 10 Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

**§ 11
Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.

**§ 12
Rechtswahl**

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten vereinbaren die Parteien für alle aus diesem Vertrag folgenden Ansprüche das deutsche Recht.

**§ 13
Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen, die dem aus dem Kontext erkennbaren Willen der Vertragspartner am ehesten entspricht. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Ort, Datum)

(Auftragnehmer)

Anlagen:

Anlage 1: Verfahrens- und Leistungsbeschreibung des AG

Anlage 2: HWS-Gutachten von November 2016 (Textteil)

Anlage 3: Angebot des AN vom

Anlage 4: allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag

Anlage 5: Zahlungsregelungen

Anlage 6: Grundlage der Bewertung von Teilleistungen und Honoraranpassungen